

Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Menschen mit Behinderungen erfahren durch Behörden, Institutionen und Verbände vielfältige Unterstützung, um weitgehend ohne Beeinträchtigungen am sozialen Leben und der Gesellschaft teilhaben zu können. Diese Eingliederung ist wichtig, gelangt allerdings im Alltag oftmals an organisatorische und finanzielle Grenzen.

Behinderte Menschen haben oftmals Aufwendungen, die anderen Menschen nicht entstehen. Das Steuerrecht will für diese außergewöhnlichen Belastungen zumindest annähernd einen finanziellen Ausgleich schaffen. Daher werden die zwangsläufigen Kosten im Zusammenhang mit einer Behinderung steuermindernd berücksichtigt.

Diese Broschüre soll behinderten Menschen und deren Angehörigen einen Überblick über die ihnen zustehenden Steuererleichterungen geben. Denn gerade diejenigen, die erstmals mit diesem Thema konfrontiert werden, sind oftmals nicht über die zahlreichen Steuererleichterungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Thomas Schäfer". The signature is written in a cursive style.

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Die steuerlichen Sondervorschriften für Menschen mit Behinderung sind vielfältig und nicht immer leicht verständlich. Um hier eine Hilfestellung zu geben, ist der Inhalt der Broschüre nach Steuerarten gegliedert. Rechtlich anspruchsvolle Abhandlungen werden mit Beispielen zusätzlich erläutert.

Allgemeine Informationen sind kurz gefasst: Übliche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ werden nicht besonders erläutert. Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen in dem „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“ heruntergeladen werden kann.

Gleiche Detailangaben sind auch in der „**Anleitung zur Einkommensteuererklärung**“ enthalten, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke](#)“ verfügbar ist.

Zur weiteren Information dienen die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Diese Fundstellen geben an, wo die Steuervergünstigungen in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen (aktuelle

Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Richtlinien) zu finden sind.

Bitte beachten:

Der begünstigte Personenkreis unterscheidet sich bei den einzelnen Steuererleichterungen nach Grad und Art der Behinderung. Deshalb wurde in der Übersicht auf Seite 7 und in den betreffenden Abschnitten angegeben, wer jeweils Begünstigter sein kann.

Leider kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen und steuerlichen Besonderheiten abschließend eingehen. Sie erhebt daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eventuelle weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

Der Darstellung aller in dieser Broschüre behandelten Steuererleichterungen liegt die ab 2019 geltende Rechtslage zugrunde.

Einreichen von Belegen

Bitte beachten Sie, dass Sie Belege mit der Einkommensteuererklärung nur dann einreichen müssen, wenn in den Vordrucken oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Belege müssen Sie aufbewahren und gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamtes einreichen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick	7
Einkommen- und Lohnsteuer	8
1 Pauschbeträge für behinderte Menschen	8
2 Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder	11
3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen	13
4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen	15
4.1 Krankheitskosten	15
4.2 Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder	16
4.3 Behinderungsbedingte Baukosten	17
4.4 Fahrtkosten behinderter Menschen	18
5 Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen	20
5.1 Hilfe im Haushalt - Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen	20
5.2 Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen	22
5.3 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige	24
6 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	27
7 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug	30
8 Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern	31
8.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld	31
8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	33
8.3 Kinderbetreuungskosten	35
8.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen	36

	Seite
9 Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen	37
10 Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag	37
11 Besteuerung von Renten	39
11.1 Grundsatz	39
11.2 Erwerbsminderungsrenten	39
11.3 Nachfolgende Renten	39
11.4 Andere Renten	40
12 Freibetrag für Veräußerungsgewinne	41
Vermögensbildung	42
Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge	42
Kraftfahrzeugsteuer	43
Steuervergünstigungen	43
Grundsteuer	43
Steuervergünstigung für behinderte Menschen bei Kapitalabfindungen	43
Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen	45
Anmerkung zur Verwendung	46

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick

Gegenstand der Regelung	Art bzw. Grad der Behinderung	Seite
Pauschbetrag für behinderte Menschen	mindestens 25 und dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder wenn wegen der Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge gezahlt werden, typische Berufskrankheit bzw. mindestens 50, blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“)	8
Erhöhter Abzug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	mindestens 50 + erheblich geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“) oder mindestens 70	27
Mehraufwand für Privatfahrten	mindestens 70 + erheblich geh- und stehbehindert (Merkzeichen „G“) oder mindestens 80	18
Erhöhter Mehraufwand für Privatfahrten	außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“)	18
Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	Mindestschweregrad der Pflegebedürftigkeit nach §§ 14, 15 SGB XI	22
Persönliche Pflege eines behinderten Menschen	Hilflos (Merkzeichen „H“) oder Pflegegrade 4 und 5	24
Kinderfreibetrag/Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung/ Kindergeld auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres	Ein Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	31

Einkommen- und Lohnsteuer

1 Pauschbeträge für behinderte Menschen

Es ist oft sehr mühsam, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln. Deshalb sieht das Einkommensteuerrecht vor, bestimmte Kosten als außergewöhnliche Belastungen ohne Einzelnachweis in einem pauschalen Verfahren zu berücksichtigen (Pauschbetrag für behinderte Menschen).

Wer hat Anspruch?

Den Pauschbetrag erhalten behinderte Personen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wird der Pauschbetrag gewährt, wenn

- ihnen wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (z. B. Unfallrente, nicht aber aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten), auch wenn diese Ansprüche ruhen oder durch eine Einmalzahlung abgefunden wurden oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wie hoch ist der Pauschbetrag?

Die Höhe des jährlichen Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung:

Grad der Behinderung		Pauschbetrag in Euro
25 und	30	310
35 und	40	430
45 und	50	570
55 und	60	720
65 und	70	890
75 und	80	1.060
85 und	90	1.230
95 und	100	1.420

Blinde (Merkzeichen „Bl“), hilflose Personen (Merkzeichen „H“) sowie Schwerstpflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5 erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des gesamten Kalenderjahres vorgelegen haben oder der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist. Gleiches gilt, wenn der Grad der Behinderung erst im Laufe des Jahres herauf- oder herabgesetzt worden ist.

In diesen Fällen steht der Pauschbetrag der behinderten Person nach dem höchsten Grad für das ganze Kalenderjahr zu.

Welche Kosten werden durch den Pauschbetrag abgegolten?

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen gilt Aufwendungen ab, die für die Inanspruchnahme von Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist.

Alle übrigen krankheitsbedingten Aufwendungen (wie z. B. Operationskosten sowie Kosten für Heilbehandlungen und Kuren, Arznei-, Arzt- und Fahrtkosten) können daneben als außergewöhnliche Kosten abgezogen werden (siehe hierzu **Kapitel 4**).

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags müssen dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erbringen den Nachweis durch Vorlage eines Ausweises (im Folgenden als Schwerbehindertenausweis bezeichnet) nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) oder eines Bescheides der für die Durchführung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde. In Hessen sind dies die Versorgungsämter.

Bei Personen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist und denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, genügt als Nachweis der Rentenbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Es kann sich zum Beispiel um Rentenbescheide des Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung handeln. Ein Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung genügt jedoch nicht.

Stehen den Personen aufgrund ihrer Behinderung keine Renten oder laufende Bezüge zu, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes zu führen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Bewegungsfähigkeit geführt hat oder auf einer Berufskrankheit beruht. Sofern diese Bescheinigung nur in elektronischer Form übermittelt wurde, ist ein Ausdruck der elektronisch übermittelten Bescheinigung ausreichend.

Der Nachweis einer Behinderung und deren Grad können auch durch die nach früher geltendem Recht erteilten Ausweise und Bescheinigungen erbracht werden, solange sie noch Gültigkeit haben (z. B. amtliche Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte oder Schwerbeschädigte).

Soll der Pauschbetrag von 3.700 Euro in Anspruch genommen werden,

müssen die Voraussetzungen dafür aus den vorgenannten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen (z. B. Merkzeichen „Bl“ bei Blindheit oder „H“ bei ständiger Hilflosigkeit im Schwerbehindertenausweis). Sind solche Unterlagen nicht vorhanden, muss eine entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes vorgelegt werden.

Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung in die Pflegegrade 4 und 5 gleich; auch diese Voraussetzung ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Bitte beachten:

Die erstmalige Feststellung oder die Erhöhung eines Grads der Behinderung kann bei der zuständigen Stelle auch noch rückwirkend beantragt werden, da hierfür der Zeitpunkt entscheidend ist, an dem die Gesundheitsstörung eingetreten ist.

Der durch die zuständige Stelle erteilte Bescheid stellt einen sogenannten Grundlagenbescheid dar, an den das Finanzamt gebunden ist. Dies hat zur Folge, dass nach Vorlage der o.g. Nachweise die Pauschbeträge für behinderte Menschen unter Umständen auch noch für zurückliegende Jahre gewährt und frühere Steuerbescheide, in denen ein Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt worden ist, entsprechend geändert werden können.

Wie wird der Pauschbetrag berücksichtigt?

Den Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung, wenn das Steuererklärungsformular in der Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ entsprechend ausgefüllt wurde.

Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger (z. B. Pensionäre) können darüber hinaus den Pauschbetrag vorab als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen lassen.

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt.

Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden den Arbeitgebern in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Freibetrag berücksichtigt werden soll, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Ein solcher Freibetrag hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen wird nach dem erstmaligen Antrag während der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises automatisch berücksichtigt.

Näheres finden Sie in dem „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Presse/Infomaterial“ heruntergeladen werden kann.

Wo geregelt?

§§ 33b und 39a Einkommensteuergesetz,

§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien

2 Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Kinder

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen stehen auch behinderten Kindern zu. Kinder verfügen jedoch häufig über keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte.

Die Pauschbeträge werden deshalb bei den Kindern selbst keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken.

Steuerlich gilt in diesen Fällen Folgendes: Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern (Großeltern und Stiefeltern inbegriffen) übertragen werden, sofern diese für das Kind (leibliches Kind, Adoptivkind oder

Pflegekind) einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld haben (ergänzende Erläuterungen hierzu finden Sie in der Broschüre „**Steuerwegweiser für Eltern**“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen).

Der (übertragene) Pauschbetrag mindert dann das zu versteuernde Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld.

Besonderheiten bei nicht zusammen veranlagten Eltern:

Der Pauschbetrag für behinderte Kinder wird grundsätzlich auf die Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt. Eine andere Aufteilung ist auf gemeinsamen Antrag beider Elternteile möglich.

Der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes kann aber auch voll auf einen Elternteil übergehen, wenn diesem der Kinderfreibetrag vollständig übertragen wurde. Dies ist möglich, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nicht nachkommt oder er mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Unbeachtlich ist dabei, ob der Kinderfreibetrag für das ganze Jahr oder nur zeitweise übertragen worden ist.

Einem Elternteil steht auch dann der volle Pauschbetrag des Kindes zu, wenn der andere Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist oder der Elternteil das Kind alleine angenommen hat bzw. das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Der übertragene Pauschbetrag kann als Freibetrag bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der zehnjährige Tim lebt bei seiner Mutter und ist seit seiner Geburt mit einem Grad von 50 körperbehindert. Die Mutter erhält Kindergeld und hat die Übertragung des dem Vater zustehenden hälftigen Kinderfreibetrages beantragt, da dieser seiner Unterhaltspflicht gegenüber Tim nicht im Wesentlichen nachgekommen ist. Ebenso hat sie die Übertragung des hälftigen Freibetrages für Betreuung, Erziehung und Ausbildung beantragt.

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 570 Euro wird von Tim in voller Höhe auf die Mutter übertragen, da der Vater für Tim keinen Anspruch auf den Kinderfreibetrag hat.

Im Übrigen gilt:

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden nur die Aufwendungen des behinderten Kindes abgegolten. Daher können die Eltern ihre eigenen zwangsläufigen Aufwendungen für ein behindertes Kind zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen durch Einzelnachweis geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob den Eltern der

Pauschbetrag des Kindes übertragen wurde oder ob das Kind diesen in seiner eigenen Einkommensteuererklärung geltend macht.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 5 Einkommensteuergesetz

3 Berücksichtigung von Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen anstelle des Pauschbetrags für behinderte Menschen

Wer den Pauschbetrag für behinderte Menschen geltend macht, braucht seine Aufwendungen für

- die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens,
- die Pflege (siehe **Kapitel 5.2**) und
- einen erhöhten Wäschebedarf

nicht einzeln nachzuweisen. Der Pauschbetrag gilt diese Kosten vereinfachend ab.

Nur wenn die Aufwendungen im Kalenderjahr höher sind als der Pauschbetrag, kann sich der Nachweis lohnen.

Hierbei wird jedoch nur der Teil der Aufwendungen steuerlich abgezogen, der nicht von dritter Seite erstattet wurde (z. B. von Versicherungen oder vom Arbeitgeber) und der die sogenannte zumutbare Belastung übersteigt.

Die zumutbare Belastung beträgt für den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte ...	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
a) bei Anwendung des Grundtarifs (z. B. ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen)	5 %	6 %	7 %
b) bei Anwendung des Splittingtarifs (z. B. Eheleute, eingetragene Lebenspartner)	4 %	5 %	6 %
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
a) bei einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) bei drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des jeweiligen Teils des Gesamtbetrags der Einkünfte

Ob der Pauschbetrag oder der Abzug aller tatsächlichen Kosten des Jahres steuerlich günstiger ist, muss jeweils berechnet werden. Das folgende Beispiel macht dies deutlich.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmerehepaar (Gesamtbetrag der Einkünfte 25.000 €) hat zwei Kinder. Der Ehemann hat einen Grad der Behinderung von 50. Ihm entstehen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft jährlich Kosten in Höhe von 1.000 €, die infolge seiner Behinderung notwendig sind.

Macht er diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend, errechnet sich der steuermindernde Betrag wie folgt:

Kosten für die Pflegekraft			1.000 €
abzüglich zumutbare Belastung			
2 % von 15.340 €	=	306,80 €	
3 % von (25.000 € - 15.340 €)	=	289,80 €	
zumutbare Belastung (abgerundet)		596,00 €	- 596 €
insgesamt berücksichtigungsfähig			404 €

Nimmt der Ehemann dagegen den Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch (dieser Pauschbetrag wird nicht um eine zumutbare Belastung gekürzt), dann ermäßigt sich sein steuerpflichtiges Einkommen um 570 € (siehe **Tabelle in Kapitel 1**).

In diesem Fall ist es also trotz höherer tatsächlicher Kosten günstiger, sich für den Pauschbetrag zu entscheiden.

Hinweis:

Die zumutbare Belastung ist von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig und wird anhand eines Prozentsatzes ermittelt, der in drei Stufen gestaffelt ist. Hierbei wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte dem höheren Prozentsatz unterworfen, der die vorherige Stufe übersteigt (siehe Kasten auf S. 13).

Unbedingt beachten:

Wer die durch die Behinderung bedingten tatsächlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung gel-

tend machen will, muss die gesamten Aufwendungen nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, also nicht nur den Teil, der den Pauschbetrag für behinderte Menschen oder die zumutbare Belastung übersteigt.

Zum Nachweis und zur Ermittlung der eigenen Pflegeaufwendungen siehe auch **Kapitel 5.2**.

Wo geregelt?

§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz

4 Anerkennung besonderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen

Neben den Kosten, die durch die Pauschbeträge für behinderte Menschen abgegolten werden (siehe **Kapitel 3**), fallen oft noch weitere behinderungsbedingte Aufwendungen an. Diese können zusätzlich neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Auch hier wirkt sich allerdings nur der Betrag steuermindernd aus, der nicht erstattet wurde und der die zumutbare Belastung übersteigt (siehe **Kapitel 3**).

Folgende Aufwendungen können zusätzlich geltend gemacht werden:

- Krankheitskosten (siehe **Kapitel 4.1**),

4.1 Krankheitskosten

Neben den Pauschbeträgen für behinderte Menschen können Krankheitskosten wie Operationskosten, Kosten für Heilbehandlungen, Kuren, Arznei- und Arztkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören vor allem die Kosten für Behandlungen durch Ärzte oder zugelassene Heilpraktiker, die Krankenhauskosten, die Kosten für Hilfsgeräte wie Einlagen, Brillen oder Hörgeräte und die Aufwendungen

- Kosten für eine Kur (siehe **Kapitel 4.1**),
- Schulgeldzahlungen für den Privatschulbesuch des behinderten Kindes (siehe **Kapitel 4.2**),
- Kosten für die behindertengerechte Ausgestaltung des eigenen Wohnhauses (siehe **Kapitel 4.3**),
- Fahrtkosten (siehe **Kapitel 4.4**),
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind sowie
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise, sofern es sich nicht um den Ehegatten handelt, der aus eigenem Interesse mitreist und keinen durch die Behinderung des anderen Ehegatten veranlassten Mehraufwand hat.

für Arzneimittel oder Zahnersatz, soweit sie nicht von dritter Seite (z. B. von einer Krankenkasse) ersetzt worden sind bzw. ersetzt werden.

Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen muss durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist die einmalige Vorlage einer Verordnung ausreichend.

In bestimmten Fällen (z. B. bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden oder einer psychotherapeutischen Behandlung) ist ein vor Beginn der Maßnahme erteiltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich.

Aufwendungen für Diätverpflegung können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Aufwendungen für eine Kur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter wie z. B. der Krankenkasse – abzugsfähig sein.

Die Notwendigkeit der Kur ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei einer Vorsorgekur ist zudem die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort sowie die voraussichtliche

Kurdauer zu bescheinigen. Dieser Nachweis muss vor Kurantritt ausgestellt sein.

Neben den ohnehin als Krankheitskosten abzugsfähigen Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie Behandlungskosten können auch die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung (nach Abzug einer Haushaltsersparnis von 20 % der Aufwendungen) und Fahrtkosten zum Kurort (in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel) berücksichtigt werden. Kosten für Kuren im Ausland werden in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die in einem dem Heilzweck entsprechendem inländischen Kurort entständen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz

§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33.4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie
R 33b Abs. 1 Einkommensteuer-Richtlinien

4.2 Kosten für den Privatschulbesuch behinderter Kinder

Ausgaben der Eltern für den Schulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, auch wenn ein Kind infolge eines Leidens oder einer Krankheit lernbehindert ist. Ggf. kommt hier ein Sonderausgabenabzug für die Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 %, maximal 5.000 Euro im Jahr in Betracht.

Ist ein Kind ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur

Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, so ist das Schulgeld in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen und zwar neben einem auf die Eltern übertragbaren Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Wichtig:

Der Nachweis, dass der Besuch einer Privatschule erforderlich ist, muss gegenüber dem Finanzamt durch eine Bestätigung der obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle geführt werden.

Es können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite (z. B. durch Landkreis oder Jugendamt) erstattet worden sind.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz
R 33.4 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien

4.3 Behinderungsbedingte Baukosten

Auch Um- oder Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können eine außergewöhnliche Belastung darstellen, soweit die Baumaßnahme durch die Behinderung bedingt ist.

Neben den Rechnungen über die Baukosten ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- bzw. behinderungsbedingten Zuschusses (z. B. zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI) oder

- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Medicproof Gesellschaft für Medizinische Gutachten mbH.

Der Abzug erfolgt im Jahr der Zahlung, eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist nicht zulässig.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.4 Abs. 5 Einkommensteuer-Richtlinien

4.4 Fahrtkosten behinderter Menschen

Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare private Fahrten können bei besonders stark behinderten Personen neben dem Pauschbetrag für behinderte Menschen berücksichtigt werden.

Wer hat Anspruch?

- Personen, die in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (sogenannte Geh- und Stehbehinderung), mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70,
- ansonsten Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80.

Was ist zu tun?

Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, aber weniger als 80, müssen dem Finanzamt die Geh- und Stehbehinderung nachweisen.

Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises zu erbringen, in dem die Geh- und Stehbehinderung durch das Merkzeichen „G“ kenntlich gemacht ist.

Bei Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 genügt die Vorlage des Schwerbehindertenausweises.

In welcher Höhe werden Aufwendungen anerkannt?

Als angemessen wird von den Finanzämtern im Allgemeinen ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten von bis zu 3.000 Kilometern im Jahr angesehen.

Bei der Bemessung der Höhe der entstandenen Aufwendungen legen die Finanzämter einen durchschnittlichen Betrag von 30 Cent pro gefahrenen Kilometer zugrunde; daraus errechnet sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr.

Ein höherer Aufwand als 30 Cent je Kilometer ist unangemessen und kann deshalb grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Fahrleistung ergibt.

Die Aufwendungen sind um die zumutbare Belastung zu mindern.

Sonderregelung für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen, Blinde und Hilflose

Bei Personen, die so stark behindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahr-

zeuges bewegen können (Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis, sowie Schwerstpflegebedürftige in den Pflegegraden 4 und 5), werden grundsätzlich nicht nur die unvermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten als außergewöhnliche Belastung anerkannt, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.

Eine Fahrleistung von mehr als 15.000 Kilometer im Jahr liegt in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen.

Über diese 15.000 Kilometer hinaus können die Aufwendungen für weitere 5.000 Kilometer jährlich ausnahmsweise anerkannt werden, wenn die Fahrten für eine berufsqualifizierende Ausbildung entstehen, die auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines Pkw möglich ist.

Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei außergewöhnlich gehbehinderten Personen gilt ebenfalls der Kilometersatz von 30 Cent. Beispielsweise ergeben 10.000 gefahrene Kilometer im Jahr einen Abzugsbetrag von 3.000 Euro.

Bitte beachten Sie:

Aufwendungen für die behindertengerechte Umrüstung eines Pkw sind neben den Aufwendungen für Fahrten im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen absetzbar.

Eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ist nicht zulässig.

Achtung: Taxikosten

Sofern für Privatfahrten kein eigenes Kraftfahrzeug benutzt wird, können auch Aufwendungen für Taxifahrten geltend gemacht werden. Diese müssen jedoch dem Finanzamt einzeln durch Belege nachgewiesen werden.

Werden Privatfahrten sowohl mit dem eigenen Auto als auch mit anderen Kraftfahrzeugen (z. B. Taxi) durchgeführt, mindert sich die als angemessen anzusehende Jahresfahrleistung entsprechend.

Was ist zu tun?

Zunächst muss dem Finanzamt die außergewöhnliche Gehbehinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist grundsätzlich durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Einordnung in die Pflegegrade 4 oder 5 zu führen.

Außerdem muss dem Finanzamt die gefahrene Kilometerleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, z. B. anhand von Inspektionsrechnungen mit Kilometerangaben.

Hat die behinderte Person das Fahrzeug nicht selbst geführt, muss sie zusätzlich nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass es sich um Aufwendungen für Fahrten handelt, an denen sie selbst teilgenommen hat oder die unmittelbar in ihrem Interesse erfolgt sind.

Fahrtkosten für behinderte Kinder

Wurde der Pauschbetrag für behinderte Menschen vom Kind auf die Eltern übertragen (siehe **Kapitel 2**), können diese ihre Kosten für behinderungsbedingte Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat, als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.4 Abs. 4 Einkommensteuer-Richtlinien

5 Gesondert geregelte Fälle von außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen

Häufig sind behinderte Menschen auf fremde Hilfe zur Bewältigung ihrer Aufgaben in Haushalt und Familie angewiesen. Die Anstellung einer Hilfsperson für Haushaltsarbeiten, die Betreuung der Kinder oder eine Heimunterbringung bringen finanzielle Belastungen mit sich.

Deshalb sieht das Einkommensteuergesetz über die Pauschbeträge für behinderte Menschen hinaus noch weitere Abzugsmöglichkeiten für die Kosten einer Haushaltshilfe oder der Pflege vor.

5.1 Hilfe im Haushalt - Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten (z. B. als Putzhilfe oder Pflegekraft) beschäftigen, entsprechende Dienstleistungsagenturen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, können für ihre Aufwendungen eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in % der Aufwendungen:

- 20% maximal 510 Euro**
bei einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8a des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches („Mini-Job“),
- 20% maximal 4.000 Euro**
bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „Mini-Job“) oder wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erfolgt,

20 % maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. Krankheit oder Behinderung des Steuerpflichtigen müssen nicht erfüllt sein. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Eine Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten kommt nicht in Betracht, wenn die Aufwendungen dem Grunde nach als Sonderausgaben begünstigt sind.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder bei Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden. Hierunter fällt auch ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt in einem Heim.

Leistungen außerhalb des Haushalts (z. B. von Wäschereien) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d.h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Bitte beachten Sie:

Nimmt eine pflegebedürftige Person einen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann sie für diese Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung mehr beanspruchen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der einem Kind zustehende Pauschbetrag für behinderte Menschen auf den Angehörigen übertragen wird und dieser für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommt (siehe **Kapitel 2**).

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Hierzu müssen Sie die Rubrik „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ in der Einkommensteuererklärung entsprechend ausfüllen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(Minijob-Zentrale) erteilte Bescheinigung als Nachweis. Diese enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Bei der Inanspruchnahme selbständiger Dienstleister und von Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Barzahlungen können allerdings nicht berücksichtigt werden.

Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen

Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) steht Ihnen ein Steuertipp zu den haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten (Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“) sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form zum Abruf zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

5.2 Eigene Pflegeaufwendungen behinderter Menschen

Personen, bei denen mindestens ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nach § 14 und § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wurde, können ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder für die eigene Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Die Aufwendungen sind allerdings um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld) zu kürzen.

Ist der private Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim um eine Haushaltersparnis von 9.168 Euro jährlich zu kürzen.

Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen. Die hiernach verbleibenden Gesamtkosten werden um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Für den sich wegen der zumutbaren

Belastung nicht auswirkenden Betrag kann eine Steuerermäßigung nach §35a Einkommensteuergesetz in Betracht kommen (vgl. **Kapitel 5.1**).

Zu den Pflegekosten zählen auch die Kosten einer Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten.

Besteht Anspruch auf einen Pauschbetrag für behinderte Menschen, können entweder der Pauschbetrag oder die ggf. höheren tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen geltend gemacht werden. Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags kann im Einzelfall günstiger sein, auch wenn dieser die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen unterschreitet, denn der Pauschbetrag wird nicht um die zumutbare Belastung gemindert (siehe hierzu auch **Kapitel 3**).

Eltern, auf die der Pauschbetrag für behinderte Kinder übertragen wor-

den ist (siehe **Kapitel 2**), können zusätzlich die eigenen Pflegeaufwendungen für ein behindertes Kind als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Im umgekehrten (weitaus häufigeren) Fall, in dem die Kinder gegenüber den Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind und die Pflegekosten tragen, kommt nur der Abzug der tatsächlichen Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht.

Bitte beachten:

Aufwendungen eines nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift umzieht, erwachsen nicht zwangsläufig und können nicht mindernd berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.3 Einkommensteuer-Richtlinien

5.3 Pauschbetrag bei persönlicher Pflege behinderter Personen durch Angehörige

Für Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege einer hilflosen (Merkzeichen „H“) oder in die Pflegegrade 4 und 5 eingeordneten Person in der eigenen Wohnung oder der Wohnung der behinderten Person zwangsläufig entstanden sind, gibt es zwei Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:

- a) Ohne besonderen Nachweis der Kosten können Sie einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro (ohne Kürzung um die zumutbare Belastung) in Anspruch nehmen. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie für die Pflege keine Einnahmen erhalten haben (z. B. Pflegegeld aus der Pflegeversicherung) und dass der Haushalt in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegen ist.

Für Eltern, die ein behindertes Kind pflegen, stellt das hierfür erhaltene Pflegegeld unabhängig von seiner Verwendung keine Einnahmen in diesem Sinne dar. Zudem können die Eltern den Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro zusätzlich zu dem vom Kind auf sie übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe **Kapitel 1**) in Anspruch nehmen.

Schädliche Einnahmen liegen auch dann nicht vor, wenn das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen verwaltet wird und damit ausschließlich Aufwendungen des Gepflegten bestritten werden.

In diesem Fall muss jedoch die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachgewiesen werden.

Teilen sich mehrere Personen die Pflege, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen, die hierfür keine Einnahmen erhalten, aufzuteilen. Der Pflegepauschbetrag wird im Übrigen auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahres gepflegt worden ist.

- b) Alternativ besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit der persönlichen Pflege geltend zu machen. In diesem Fall werden die durch Belege nachgewiesenen Gesamtkosten um die „zumutbare Belastung“ gemindert.

Für die hierbei - wegen der Berücksichtigung der zumutbaren Belastung - nicht abziehbareren Aufwendungen kann - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - ggf. eine Steuerermäßigung im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungen/Dienstleistungen (vgl. **Kapitel 5.1**) beantragt werden.

Als außergewöhnliche Belastungen sind jedoch nur die Aufwendungen berücksichtigungsfähig, die Ihnen als pflegender Person zwangsläufig entstanden sind, insbesondere weil die pflegebe-

dürftige Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse diese Aufwendungen nicht selbst hat tragen können.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 6 Einkommensteuergesetz

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien

Die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen bei behinderten Menschen und deren Angehörigen

Behinderte Menschen können geltend machen:

Den Pauschbetrag für behinderte Menschen (1)

(Er gilt die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf ab)

dabei

- keine Kürzung um zumutbare Belastung
- kein Nachweis der Aufwendungen

oder die tatsächlichen Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf (**3** und **5.2**)

dabei

- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

die übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen (4)

z.B.

- Krankheits- und Kurkosten
- Fahrtkosten sowie
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise

dabei

- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

Eltern behinderter Kinder können geltend machen:

Den Pauschbetrag für behinderte Kinder (2), soweit dieser auf die Eltern übertragen wurde (er gilt die laufenden und typischen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf ab)

dabei:

- keine Kürzung um zumutbare Belastung
- kein Nachweis der Aufwendungen

Zur Berücksichtigung bei Großeltern bzw. beim Stiefelternteil siehe **Kapitel 2**.

sowie zusätzlich die eigenen elterlichen zwangsläufigen Aufwendungen für das behinderte Kind für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf (**3** und **5.2**) (diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn keine Übertragung des Pauschbetrags stattgefunden hat)

dabei:

- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

die übrigen tatsächlichen infolge der Behinderung des Kindes erwachsenen Aufwendungen (4)

z.B.

- Krankheitskosten des Kindes
- Schulgeld für den Privatschulbesuch eines behinderten Kindes (**4.2**)
- Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten (**4.4**)
- Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer Urlaubsreise sowie
- Führerscheinkosten für ein schwer geh- und stehbehindertes Kind

dabei

- Kürzung um zumutbare Belastung
- Aufwendungen müssen nachgewiesen werden

und

Aufwendungen für persönliche Pflege einer hilflosen behinderten Person (5.3)

- Wahlrecht: tatsächliche Aufwendungen oder Pauschbetrag 924 Euro

6 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (oder erster Betriebsstätte bei Selbständigen) sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Die Aufwendungen werden grundsätzlich durch die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt.

Sind im Kalenderjahr Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden, die insgesamt die Entfernungspauschale für das Kalenderjahr übersteigen, können statt der Entfernungspauschale die nachgewiesenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berücksichtigt werden.

Steuerpflichtige

- mit einer erheblichen Gehbehinderung (z. B. Merkzeichen „G“ und „aG“) und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70

können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem eigenen Pkw anstelle der Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer die tatsächlichen

Fahrzeugkosten abziehen. Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Tatsächliche Kosten oder pauschale Kilometersätze?

Behinderte Menschen, die unter diese Sonderregelung fallen, können den Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten, der auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfällt, anhand der Jahresfahrleistung selbst berechnen. Hierbei ist als Wertminderung eines Neuwagens jährlich $\frac{1}{6}$ des Neupreises anzusetzen (bei nachgewiesener hoher Fahrleistung kann eine kürzere Nutzungsdauer und damit eine höhere jährliche Wertminderung angesetzt werden).

Bei Gebrauchtfahrzeugen bestimmt sich die Restnutzungsdauer nach dem Alter, der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Einsatz des Fahrzeugs.

Daneben sind die Kosten für eine behinderungsgerechte Fahrzeugumrüstung im Jahr der Zahlung als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Beispiel 1:

Jahresgesamtfahrleistung 14.000 km, Fahrtstrecke Wohnung - erste Tätigkeitsstätte 13 km an 210 Tagen zurückgelegt, Neupreis des Pkw 15.000 €, Reparaturkosten 464 €, Kfz-Steuer/Versicherung 603 €, Benzin 1.043 €.

Berechnung:

Wertminderung 1/6 von 15.000 €	2.500 €
Reparaturkosten	464 €
Kfz-Steuer/Versicherung	603 €
Benzin	1.043 €
Summe	<u>4.610 €</u>

$$\text{Pkw-Kosten pro km} = \frac{4.610 \text{ €}}{14.000 \text{ km}} = 0,33 \text{ Euro/km}$$

Fahrtkosten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte:

$$\begin{aligned} &210 \text{ Tage} \times 26 \text{ km (Hin- und Rückfahrt)} \\ &= 5.408 \text{ km} \times 0,33 \text{ €} \qquad \qquad \qquad = \underline{\underline{1.802 \text{ €}}} \\ &\text{abzugsfähige Kosten} \end{aligned}$$

Um sich diese aufwendige Kostenermittlung sowie die Aufbewahrung von Belegen zu ersparen, können behinderte Menschen alternativ ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Betrag von 30 Cent je Fahrkilometer ansetzen.

Wichtig:

Es darf nur eine Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag steuerlich berücksichtigt werden.

Ausnahme:

Wird eine behinderte Person im eigenen Kraftfahrzeug an jedem Arbeitstag von einem Dritten (z. B. dem Ehegatten) zur Tätigkeitsstätte gefahren und von dort wieder abgeholt, so können auch die Kraftfahrzeugaufwendungen, die ihm durch die Ab- und Anfahrten des Fahrers (die sogenannten Leerfahrten) entstehen, berücksichtigt werden.

Beispiel 2:

Ein blinder Arbeitnehmer, der von seiner Ehefrau zu seiner 10 Kilometer von der Wohnung entfernten ersten Tätigkeitsstätte gefahren wird, kann arbeitstäglich für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte 12 € als Werbungskosten geltend machen.

So wurde dieses Beispiel errechnet:

10 km x 4 Fahrten (incl. 2 Leerfahrten) x 0,30 € = 12 €.

Beispiel 3:

Ein Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von 70 fährt an 210 Tagen mit der Bahn zu seiner 20 Kilometer entfernten Tätigkeitsstätte. Für die Jahreskarte bezahlt er 860 €.

Der Arbeitnehmer kann eine Entfernungspauschale in Höhe von 1.260 € (210 Tage x 20 Kilometer x 0,30 €) abziehen.

Was ist zu tun?

Die genannten Sonderregelungen hängen zunächst vom Grad der Behinderung ab. So wie beim allgemeinen Pauschbetrag für behinderte Menschen (siehe **Kapitel 4.4**) müssen deshalb auch für die steuerliche Anerkennung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. für Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung die Behinderung und der Grad der Behinderung nachgewiesen werden.

Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50, aber weniger als 70 vor, muss dem Finanzamt zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises erfolgen, in dem das Merkzeichen „G“ oder „aG“ eingetragen ist.

Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes geführt werden.

Wo geregelt?

§ 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
R 9.10 Abs. 3 Lohnsteuer-Richtlinien

7 Berücksichtigung der Steuererleichterungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen der Kapitel 1 bis 6 können bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger (z. B. Pensionäre) können darüber hinaus die Vergünstigungen vorab als Freibetrag - längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren - im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen lassen.

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden dem Arbeitgeber in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Freibetrag berücksichtigt werden soll, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Ein solcher Freibetrag hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Die hierfür in Frage kommenden Aufwendungen nach den Kapiteln 3 bis 6 werden jedoch nur dann eingetragen, wenn die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Werbungskosten sind bei der Berechnung der Antragsgrenze mit einzubeziehen, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Die Antragsgrenze von 600 Euro gilt nicht für die Pauschbeträge für behinderte Menschen; diese werden nach dem erstmaligen Antrag während der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises automatisch berücksichtigt.

Die Eintragung eines Freibetrages (außer den Pauschbeträgen für behinderte Menschen) verpflichtet jedoch zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Näheres finden Sie in dem „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2019“, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“ heruntergeladen werden kann.

Wo geregelt?

§ 39a Einkommensteuergesetz
R 39a Lohnsteuer-Richtlinien

8 Weitere Steuererleichterungen für Eltern mit behinderten Kindern

Die allgemeinen kinderbedingten Sonderregelungen gelangen bei behinderten Kindern natürlich ebenfalls zur Anwendung:

8.1 Kinderfreibetrag/Kindergeld

Eltern erhalten steuerliche Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung) oder Kindergeld. Weitere Einzelheiten finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „**Steuerwegweiser für Eltern**“, der Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Presse/Infomaterial**“ zum Abruf bereit steht.

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränkt zu gewähren. Kinder mit Behinderung können über das 18. Lebensjahr hinaus – also ohne Altersbegrenzung – berücksichtigt werden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Das volljährige Kind muss wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Dies sind insbesondere solche Kinder, die schwerbehindert oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

Der Nachweis der Behinderung ist grundsätzlich durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides der für die Durch-

führung des Schwerbehindertenrechts zuständigen Behörde (Versorgungsamt) zu führen. Wenn dem Kind wegen seiner Behinderung eine Rente oder andere laufende Bezüge zustehen, kann der Nachweis auch durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die Bewilligung laufender Bezüge erfolgen. Unabhängig davon kann der Nachweis durch Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten des behandelnden Arztes erbracht werden.

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht ist, genügt eine Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber; die Bescheinigung ist nach spätestens fünf Jahren zu erneuern.

Die Behinderung, deretwegen das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, die schon vor dem Jahr 2007 in der Zeit zwischen ihrem 25. und 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, werden bei Vorliegen der übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Jahr 2007 und darüber hinaus steuerlich berücksichtigt.

Ist mein Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Ob ein Kind wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, hängt vom Einzelfall ab. Dabei kommt es darauf an, ob das Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf bestreiten kann.

Der notwendige Lebensbedarf setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf in Höhe von 9.168 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (z. B. außerordentliche Krankheitskosten, Eingliederungshilfe mit Ausnahme des Wertes der Verpflegung; ohne Einzelnachweis in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages für behinderte Menschen) zusammen. Hierzu gehören auch Fahrtkosten des Kindes (vgl. **Kapitel 4.4**) sowie ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes.

Führen die Eltern persönliche Betreuungsleistungen aus, die über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Arbeiten hinausgehen, wird für jede „Betreuungsstunde“ ein Betrag von 9 Euro als Mehrbedarf angesetzt.

Der notwendige Umfang der persönlichen Betreuungsleistungen muss durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die kindeseigenen finanziellen Mittel setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sowie auch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften), alle steuerfreien Einnahmen (z. B. Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und Elterngeld) sowie etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) zu berücksichtigen.

Abzuziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern (Steuervorauszahlungen und -nachzahlungen, Steuerabzugsbeträge) sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern).

Steuerfreie Einnahmen werden um eine Kostenpauschale von bis zu 180 Euro gemindert, wenn nicht höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen glaubhaft gemacht werden.

Zusammenfassend:

Gesamter notwendiger Lebensbedarf	Grundbedarf + Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf	= 9.168 €
- Kindeseigene finanzielle Mittel	Verfügbares Nettoeinkommen + Leistungen Dritter	Alle steuerpflichtigen Einkünfte + Steuerfreie Einnahmen + Steuererstattungen - Gezahlte Steuern - Unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen
= Positiver/negativer Betrag		

Verbleibt ein positiver Betrag, verfügt das Kind nicht über die zur Bestreitung seines notwendigen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel und ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten. Ein behindertes Kind ist außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär

untergebracht ist und daneben ausschließlich Pflegegeld bezieht.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 und 6 Einkommensteuergesetz

R 32.9 Einkommensteuer-Richtlinien

8.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro für ein Kind und erhöht sich um jeweils 240 Euro (Erhöhungsbetrag) für jedes weitere Kind. Der Entlastungsbetrag soll die höheren eigenen Lebenshaltungskosten solcher Alleinerziehenden abgelden, die nicht mit einer anderen erwachsenen Person zusammenleben, die sich tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligt.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass dem Alleinerziehenden für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zusteht. Außerdem muss das Kind zum Haushalt des Alleinerziehenden gehören, d. h. es muss dauerhaft in dessen Wohnung leben. Das Kind muss durch dessen Identifikationsnummer identifiziert werden.

Das Kind gehört grundsätzlich zum Haushalt der Person, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist. Besteht eine gleichwertige Haushaltszugehörigkeit bei beiden alleinstehenden Elternteilen (z. B. bei geschiedenen Elternteilen), können diese - unter Umständen auch nachträglich - einvernehmlich bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Der Entlastungsbetrag kann daher unabhängig davon, wem das Kindergeld ausgezahlt wird, von demjenigen Elternteil abgezogen werden, für den sich die größere Steuerersparnis ergibt.

Dies ist jedoch nicht möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Anwendung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat.

Wenn sich die Eltern nicht einigen können oder keine Bestimmung treffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält oder in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht, diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Ist das Kind zwar bei beiden Elternteilen gemeldet, aber nur ein Elternteil alleinstehend, kann dem alleinstehenden Elternteil der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig davon gewährt werden, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Ver-

fahrens erfüllt (z. B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner) oder verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet.

Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für die Gewährung des Entlastungsbetrags schädlich ist. Hierzu gehören insbesondere volljährige Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht. Bei allen anderen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft, also ein gemeinsames Wirtschaften, grundsätzlich unterstellt.

Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Vermutung - außer bei der Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlichen Gemeinschaften - widerlegen, wenn sich die andere Person tatsächlich (bei Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI oder Blindheit) und finanziell (Einkünfte und Bezüge unter 9.000 Euro und Vermögen unter 15.500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann.

Für jeden Monat, in dem die o.g. Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Was ist zu tun?

Alleinstehende Personen mit Anspruch auf den Entlastungsbetrag werden in die Lohnsteuerklasse II eingereiht. Die Steuerklasse II kann nur dann im Lohnsteuerabzugsver-

fahren berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags vorliegen und ihm seine Verpflichtung bekannt ist, die Steuerklasse bei Wegfall der Voraussetzungen umgehend ändern zu lassen.

Sowohl beim Lohnsteuerabzug als auch bei der Einkommensteuerveranlagung wird der Entlastungsbetrag automatisch abgezogen.

In der Steuerklasse II wird der Entlastungsbetrag nur für ein Kind (in Höhe von 1.908 Euro) automatisch berücksichtigt, auch wenn Sie mehrere berücksichtigungsfähige Kinder haben. Erhöhungsbeträge für weitere Kinder können auf Ihren Antrag hin als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Wo geregelt?

§§ 24b, 38b, 39 Einkommensteuergesetz

8.3 Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch **Kapitel 8.1**).

Haben beide Elternteile Betreuungskosten getragen, werden diese bei jedem Elternteil grundsätzlich nur bis zum hälftigen Höchstbetrag (2.000 Euro) berücksichtigt.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt. Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland in Form der Ländergruppeneinteilung typisierend berücksichtigt; diese ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**“ heruntergeladen werden kann.

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z. B. die Kosten für eine Tagesmutter, für einen Krippenplatz oder die Kindergartengebühren.

Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten werden bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Auch eine Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugs-

verfahren ist möglich, soweit die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten ist (siehe **Kapitel 7**).

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Das Finanzamt kann die entsprechenden Belege im Einzelfall anfordern. Eine Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz

8.4 Sonstige kindbedingte Steuererleichterungen

- Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz - siehe **Kapitel 3**),
- Freibetrag für den Sonderbedarf eines sich in Ausbildung befindenden volljährigen und auswärtig untergebrachten Kindes (§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz),
- Minderung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags (§ 51a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Nähere Informationen hierzu bietet die Broschüre „**Steuerwegweiser für Eltern**“, die Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Presse/Infomaterial**“ zum Abruf bereit steht.

9 Steuerfreie Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen

Behinderte Menschen finden in Gastfamilien Unterstützung, welche eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht. Der Staat honoriert diese Integrationsleistungen, indem alle Einnahmen steuerfrei sind, die einer Gastfamilie für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zufließen und auf Zahlungen durch einen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch beruhen.

Gleiches gilt für Selbstzahlungen durch die behinderte Person bis zur Höhe der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs.

Gastfamilien in diesem Sinne können neben den Angehörigen des behinderten Menschen auch andere Familien mit oder ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder alleinstehende Personen sein.

Wo geregelt?

§ 3 Nr.10 Einkommensteuergesetz

10 Sonderregelung für behinderte Menschen beim Versorgungsfreibetrag

Die im öffentlichen und privaten Dienst gezahlten Versorgungsbezüge unterliegen als Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer und dem Lohnsteuerabzug. Um die gegenüber der Besteuerung von Renten vergleichsweise höhere Besteuerung der Versorgungsbezüge abzumildern, wird ein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Bei einem Versorgungsbeginn bis Ende 2005 beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungs-

bezüge, höchstens jedoch 3.000 Euro. Anstelle des bisher auch bei Versorgungsbezügen geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird seit 2005 ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von maximal 900 Euro berücksichtigt. Ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro mindert die Einkünfte, wenn nicht nachgewiesene höhere Werbungskosten zum Abzug kommen.

Da künftige Rentnerjahrgänge schrittweise in größerem Umfang der Besteuerung unterliegen, wird für die

Versorgungsempfänger, deren Versorgung nach Ablauf des Jahres 2005 beginnt, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise zurückgeführt (siehe hierzu auch die Ausführungen im „**Steuerwegweiser für den Ruhestand**“, abrufbar auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Presse/Infomaterial**“).

Auch beim Versorgungsfreibetrag gibt es für behinderte Menschen eine Sonderregelung:

Bezüge aus ehemaligen privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt werden, gelten nach den allgemeinen Grundsätzen nur dann als Versorgungsbezüge, wenn der Leistungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 ist diese Altersgrenze auf die Vollendung des 60. Lebensjahres herabgesetzt. Diese Regelung führt zu einer Gleichbehandlung schwerbehinderter Arbeitnehmer des öffentlichen und des privaten Dienstes: Auch schwerbehinderte

Beamte können mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden und damit steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten.

Für Bezüge, die wegen verminderter Erwerbstätigkeit gezahlt werden, werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag unabhängig vom Alter des Versorgungsempfängers berücksichtigt.

Was ist zu tun?

Der Arbeitgeber berücksichtigt den Versorgungsfreibetrag beim Lohnsteuerabzug automatisch.

Auch die Finanzämter berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag bei der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen entsprechend den Angaben in der vom Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigung.

Wo geregelt?

§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
R 19.8 und R 39b.3 Lohnsteuer-Richtlinien

11 Besteuerung von Renten

11.1 Grundsatz

Seit 2005 unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie bestimmten privaten Rentenversicherungen der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Damit wurde die steuerliche Behandlung von Renten und Versorgungsbezügen vereinheitlicht. Nach dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung unterliegen Renten insoweit der Besteuerung, als die Rentenversicherungsbeiträge steuerunbelastet geblieben sind.

Seit 2005 unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Laufzeit im Jahr 2005 oder früher begonnen hat, daher mit einem Anteil von 50 Prozent der Besteuerung. Damit wird in sachgerechter

11.2 Erwerbsminderungsrenten

Die dargestellten Grundsätze der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 gelten uneingeschränkt auch für Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, da diese auf denselben Beiträgen beruhen wie die Altersrenten.

11.3 Nachfolgende Renten

Folgen Renten aus derselben Versicherung einander unmittelbar nach (z. B. eine Altersrente folgt auf eine Erwerbsminderungsrente, eine Witwenrente folgt auf eine Altersrente

Weise berücksichtigt, dass diese Renten mindestens zur Hälfte auf steuerunbelasteten Beiträgen – den steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung – beruhen.

Der Besteuerungsanteil bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Renten unverändert. Lediglich künftige Rentenerhöhungsbeträge, die auf regelmäßigen Anpassungen beruhen, unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.

Für Renten, deren Laufzeit im Jahr 2006 oder später beginnt, steigt der Besteuerungsanteil für jedes Jahr des späteren Rentenbeginns schrittweise an; im Gegenzug steht ab 2005 ein schrittweise erweiterter Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Altersvorsorge zur Verfügung.

Die frühere unterschiedliche Behandlung von Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten im Rahmen der sogenannten Ertragsanteilsbesteuerung wird nicht mehr fortgeführt.

des Verstorbenen), ist für die Bestimmung des steuerpflichtigen Anteils der neuen Rente der Rentenbeginn der vorhergehenden Rente maßgeblich.

11.4 Andere Renten

Steuerfrei sind hingegen wie bisher die

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Versorgungsbezüge der Wehr-, Kriegs- und Zivildienstgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen;
- Wiedergutmachungsrenten.

Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen werden grundsätzlich mit dem Ertragsanteil besteuert. Die steuerpflichtigen Ertragsanteile, die sich nach dem Lebensalter zum Ren-

tenbeginn richten, wurden ab 2005 deutlich abgesenkt.

Nähere Informationen zur Rentenbesteuerung, insbesondere bei Unterbrechung der Rentenleistung oder bei Änderungen des Rentenbetrags, finden Sie in der Broschüre „**Steuerwegweiser für den Ruhestand**“, abrufbar auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Presse/Infomaterial](#)“.

Wo geregelt?

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a
Einkommensteuergesetz

12 Freibetrag für Veräußerungsgewinne

Gewerbliche Veräußerungsgewinne gehören nach § 16 Einkommensteuergesetz zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Betriebsinhaber, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder die im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, erhalten auf Antrag einmalig einen Freibetrag von 45.000 Euro.

Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns von 181.000 Euro und mehr ist der Freibetrag daher „aufgezehrt“ und wirkt sich steuerlich nicht mehr aus.

Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, aus dem die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht.

Der Nachweis kann auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung erbracht werden. Auch die Leistungspflicht einer privaten Versicherung, deren Versicherungsbedingungen an einen Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent oder an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als sechs Stunden täglich anknüpfen, kann als Nachweis dienen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Gewinnen, die bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie bei der Veräußerung eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens erzielt werden.

Wo geregelt?

§§ 14, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 3
Einkommensteuergesetz

R 16 Abs. 13 und 14 Einkommen-
steuer-Richtlinien

Vermögensbildung

Vorzeitige Verfügung über vermögenswirksam angelegte Beträge

Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz bestehen für folgende Anlageformen vermögenswirksamer Leistungen Sperrfristen:

- Sparverträge über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen,
- Wertpapier-Kaufvertrag,
- Beteiligungs-Vertrag,
- Beteiligungs-Kaufvertrag sowie
- Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Die Förderung setzt voraus, dass die Leistungen bis zum Ablauf einer Sperrfrist festgelegt sind und nicht vorzeitig über sie verfügt wird. Eine vorzeitige Verfügung hätte den Verlust des Anspruchs auf Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz u.a. eine Ausnahme, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer über die Leistungen vorzeitig frei verfügen und die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage wird ausgezahlt.

Für nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigte Bausparverträge bestehen ebenfalls Sperrfristen, vor deren Ablauf über Sparbeiträge grundsätzlich nicht prämienschädlich verfügt werden kann. Auch hier gilt die Ausnahme, dass bei einer völligen Erwerbsunfähigkeit nach Vertragsabschluss der Arbeitnehmer über seine Sparleistungen und die dann fälligen Wohnungsbauprämien vor Ablauf der Festlegungsfrist frei verfügen kann.

Eine vorzeitige unschädliche Verfügung ist auch dann möglich, wenn nicht der Sparer selbst, sondern sein Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig geworden ist. Voraussetzung ist dann aber, dass die Eheleute bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Wann liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor?

Im Sinne dieser Regelung liegt eine völlige Erwerbsunfähigkeit vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt.

Was ist zu tun?

Um vorzeitig unschädlich über das angelegte Geld verfügen zu können, muss dem Finanzamt, Kreditinstitut oder der Bausparkasse der Grad der Behinderung nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder durch andere amtliche Unterlagen des Versorgungsamts zu erbringen. In Zweifelsfällen muss auch glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss des begünstigten Vertrages eingetreten ist.

Wo geregelt?

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz

§§ 4 bis 9 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Kraftfahrzeugsteuer

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen.

Seit Juli 2014 sind jedoch nicht mehr die Finanzämter, sondern die Hauptzollämter des Bundes für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

Weitere Informationen zu den Steuervergünstigungen für behinderte Menschen stehen auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik „Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer“ zum Abruf bereit.

Dort können auch die Kontaktdaten der zuständigen bzw. nächstliegenden Zolldienststelle eingesehen werden.

Grundsteuer

Steuervergünstigung für behinderte Menschen bei Kapitalabfindungen

Kriegsbeschädigte und andere Körperbeschädigte, denen zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkalisierungsgesetz gewährt wurde, erhalten eine Grundsteuervergünstigung. Auch Witwen und Witwer mit Anspruch auf Rente oder

auf Witwenbeihilfe und Ehegatten von Verschollenen, die nach § 78a Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben, können in den Genuss der Grundsteuervergünstigung kommen.

Kapitalabfindungen nach anderen als den o.g. Gesetzen kommen dagegen für eine Grundsteuerermäßigung nicht in Betracht.

Worin besteht diese Vergünstigung?

Besteuerungsgrundlage bei der Grundsteuer sind die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswerte nach den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1964. Für ein Grundstück, das mit Hilfe einer Kapitalabfindung erworben oder zu dessen

wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung eingesetzt wird, wird für die Besteuerung nur der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Von dem sich ergebenden Restbetrag des Einheitswerts ist dann die Grundsteuer zu erheben.

Wie lange wird die Grundsteuervergünstigung gewährt?

Die Grundsteuervergünstigung wird grundsätzlich so lange gewährt, wie die Versorgungsbezüge wegen der Kapitalabfindung gekürzt sind. Der Vergünstigungszeitraum ist also im Allgemeinen ebenso lang wie der Abfindungszeitraum (in der Regel 10 Jahre).

Für die folgenden Kalenderjahre wird die Grundsteuer wieder vom vollen Betrag des Einheitswerts erhoben. Doch auch hier gibt es eine Ausnahme:

Stirbt ein verheirateter Steuerpflichtiger, bei dem im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, und erbt seine Witwe das geförderte Grundstück ganz oder teilweise, so steht auch der Witwe die Steuervergünstigung zu, und zwar so lange sie das Grundstück zu Wohnzwecken nutzt und nicht wieder heiratet.

Der Zeitraum der Vergünstigung ist also hier weder auf den Abfindungszeitraum beschränkt noch kommt

es darauf an, dass die Witwenrente selbst abgefunden wurde.

Was ist zu tun?

Die Entscheidung über die Gewährung der vorgenannten Steuervergünstigungen erfolgt im sogenannten Steuermessbetragsverfahren.

Dieses Verfahren führt die Bewertungsstelle des Finanzamts durch, in dessen Zuständigkeitsbereich das zu begünstigende Grundstück liegt.

Da die Landesversorgungsämter die Finanzämter von der Gewährung der Kapitalabfindung unterrichten, berücksichtigt das Finanzamt die Grundsteuervergünstigung in der Regel von Amts wegen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, muss von Ihnen ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wo geregelt?

§ 36 Grundsteuergesetz
Abschnitt 44 Grundsteuer-
Richtlinien

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Eltern
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten
- Wegweiser für Existenzgründer

Diese Broschüren können bei jedem hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet auf www.finanzen.hessen.de

unter der Rubrik

„Presse/Infomaterial“

abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe

an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
- Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit -
Telefon: (0611) 32-0
Telefax: (0611) 32 - 2433
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Redaktion

Sabine Schlepper
Gudrun Wagner-Jung
Maik Zochert
Grit Kulemann

Satz und Druck

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Stand: Februar 2019

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.finanzen.hessen.de

